

Beitrags- und Gebührenordnung des Mariendorfer Hockey-Club 1931 e.V.

(gemäß §2, §4 und §8 der Vereinssatzung).

§ 1 Grundsatz

1
Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

2
Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, pünktlich und in vollem Umfang erfüllen.

3
Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

4
Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5
Kostenbeteiligungen und Umlagen legt der Vorstand fest.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

1
Der bemessene Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; er muss spätestens am 15. Februar auf dem vom Verein bestimmten Bankkonto eingegangen sein.

2
Bei Erteilung eines Lastschriftmandates (SEPA) kann der Einzug auf Wunsch des Mitgliedes auch halbjährlich zum 15. Februar für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und am 15. Juli für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember erfolgen.

3
Wenn der Beitritt an einem beliebigen Tag im Monat wirksam wird, ist ab dem ersten Tag des Folgemonats der anteilige Jahresvereinsbeitrag zu zahlen.

4
Der Vereinsbeitrag für den ersten Zahlungszeitraum wird durch eine Erstbeitragsberechnung fällig gestellt.

5

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge.

§ 3 Aufnahmegebühren

1

Bei der Aufnahme kann gemäß §8 Abs.4 der Satzung eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

2

Die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3

Sofern eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist, ist diese mit dem ersten fälligen Beitrag zu entrichten.

§ 4 Regelmäßige Beiträge

1

Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßige Vereinsbeiträge nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung zu entrichten. (Beitragsübersicht)

2

Der Vereinsbeitrag soll die Kosten der Verbände, des Vereins und des Hockeybetriebes decken.

3

Für Kinder und Jugendliche (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), werden geringere Vereinsbeiträge bestimmt.

4

Der ermäßigte Beitrag, den ein Jugendlicher oder eine Jugendliche zu zahlen hat, ist zuletzt für das Jahr zu entrichten, in dem die Vollendung des 18. Lebensjahres fällt; das gilt nicht für Personen, die bei Eintritt das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 5 Regelmäßig ermäßigte Beiträge

1

Einen ermäßigten Vereinsbeitrag haben Mitglieder zu entrichten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder an einer anerkannten Hochschule studieren und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2

Einen ermäßigten Vereinsbeitrag haben Mitglieder zu entrichten die Ehegatte oder Ehegattin eines Mitgliedes sind, das den nicht ermäßigten Vereinsbeitrag entrichtet.

3

Das Vorliegen der Voraussetzungen von §5 Nr.1 und §5 Nr.2 ist von dem Mitglied unaufgefordert durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, wie z.B. einer behördlichen Bescheinigung oder eines Ausbildungsvertrages, nachzuweisen

4

Liegt der Nachweis nicht zwei Monate vor dem Fälligkeitszeitpunkt (also am 15. Dezember oder 15. Mai) vor, so ist der Vereinsbeitrag ohne Ermäßigung fällig, sofern nicht die Fristversäumung auf Umständen beruht, die das Mitglied nicht zu vertreten hat.

5

Wird diese Frist im Sinne von Satz 3 unverschuldet nicht eingehalten, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn der Nachweis unverzüglich vorgelegt wird.

6

Die Ermäßigung wird bis zum Schluss des Kalenderjahres gewährt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

7

Sind Ehegatte oder Ehegattin Mitglied, so zahlt der- oder diejenige den ermäßigten Beitrag, der oder die den geringeren Vereinsbeitrag zu entrichten hat.

8

Einen ermäßigten Vereinsbeitrag wird für die Mitgliedschaft von mehr als einem Kind, z.B. ab dem 2. Kind, gewährt.

9

Dieser ermäßigte Vereinsbeitrag wird Familien oder Haushalten gewährt, in dessen Haushalt die Kinder gemeinschaftlich leben.

10

Die Zahlung der Beiträge für mehr als einem Kind erfolgt einheitlich von einem einzigen Konto.

11

Mitglieder, die dauerhaft das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen, können eine passive Mitgliedschaft beantragen

12

Einen ermäßigten Vereinsbeitrag hat ein Erziehungsberechtigter zu entrichten, von Kindern und Jugendlichen ab dem 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§6 Beitragserlass

1

Der Vereinsbeitrag für geehrte Mitglieder kann auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung ganz erlassen werden.

2

Der Vereinsbeitrag wird ab dem 5. Familienmitglied erlassen.

§ 7 Stundung und Erlass

1

Der Vorstand kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Beitragspflicht, wenn besondere soziale Gründe vorliegen, die das rechtfertigen, stunden oder erlassen.

2

Das Mitglied hat diese Gründe glaubhaft zu machen.

3

Ein den Erlass rechtfertigender Grund besteht in der Regel darin, dass das Mitglied vorübergehend für mindestens sechs Monate – zum Beispiel wegen berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit oder wegen Schwangerschaft oder wegen Krankheit – das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen und seine Rechte als Mitglied auch sonst nicht ausüben kann und dies unverzüglich mitteilt.

§ 8 Regelung der Arbeits- und Dienstleistungen

Die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr, sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit 5 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft.

1 Der Vorstand ernennt eine/n Arbeitswart/in.

2 Der Vorstand kann zu Arbeitsstunden aufrufen im Rahmen von:

- a. Arbeiten rund um das Clubgelände
- b. Begleitung bei Turnieren / Fahrten
- c. Organisation von Veranstaltungen
- d. Pfeifen auf Turnieren, im Ligabetrieb
- e. Standbetreuung an Spieltagen / Turnieren
- f. Abwicklung von administrativen Aufgaben

3 Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt durch den/die Arbeitswart/in über ein geeignetes Medium („Arbeitsbuch“)

- 4 Der/die Arbeitswart/in ist berechtigt in einem angemessenen Rahmen zu entscheiden in welchem Umfang Arbeitsstunden angerechnet werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand bzw. kann der Rat des Ältestenrates eingeholt werden.
- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet die Ableistung ihrer Arbeitsstunden selbstständig bei dem/der Arbeitswart/in anzuzeigen.
- 6 Folgende Mitglieder sind von der Verpflichtung Arbeitsstunden zu leisten ausgenommen:
 - a. Aktive Schiedsrichter
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - d. Mitglieder die vergleichbare Aufgaben im bzw. für den Verein übernehmen (Obmänner/-frauen, Staffelleiter/-innen, Arbeitsstundenwart/-in,...)
 - e. Mitglieder mit ständigem Wohnsitz, der mehr als 50 km vom Volkspark entfernt ist
 - f. Trainer und Betreuer, die im Verein als solche tätig sind
- 7 Es sind pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden abzuleisten, die nach Aufruf durch den Vorstand oder Arbeitswart zu leisten sind.
- 8 Die Höhe der Ersatzleistung bei Nichtableistung der Arbeitsstunden ist in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. (Beitragsübersicht).

§ 9 Mahnungen

1

Hat ein Mitglied den Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 2 Abs. 1) entrichtet oder ist ein Lastschriftmandat (SEPA) aus Gründen erfolglos geblieben, die das Mitglied zu vertreten hat, so wird es gemahnt; dafür ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten, die mit dem Zugang der Mahnung fällig wird.

2

Ist nach Zugang der ersten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist (Stundung oder Erlass, § 7), so erfolgt eine weitere Mahnung, für die eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten ist, die mit dem Zugang dieser Mahnung fällig wird.

3

Ist auch nach Zugang der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist, so kann der Vorstand die Beitragsforderung einem Unternehmen übergeben, das gewerbsmäßig das Inkasso von Forderungen betreibt, wofür das Mitglied die Kosten zu tragen hat und das säumige Mitglied für die Zeit bis zum Ausgleich der Beitragsforderungen vom Sportbetrieb ausschließen.

4

Diese Maßnahmen können wiederholt oder nach- oder nebeneinander ergriffen werden.

5

Die Möglichkeit des Ausschlusses (§ 6 Abs. 1d der Satzung) bleibt unberührt.

§ 10 Umlage besonderer Kosten und Umlagen

1

Besondere Kosten wie z.B. für Veranstaltungen, Fahrten zu Wettkämpfen, Aufwendungen für besondere leistungsbezogene Trainingsmaßnahmen, besondere Verbandsbeiträge oder andere Aktivitäten ähnlicher Art können ganz oder teilweise umgelegt werden.

2

Die Teilnahme an davon betroffenen Aktivitäten kann von dem vorherigen Ausgleich der Umlageforderung abhängig gemacht werden.

3

Ein Anspruch auf Erstattung solcher Umlagen besteht nicht; der Verein kann sie ganz oder teilweise erstatten.

4

Die Bestimmung der Modalitäten im Einzelnen obliegt dem Vorstand

§ 11 Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 12 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

1

Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.06.2023 in Kraft

2

Die Beitragsordnung wird in ihrem jeweiligen Stand im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht.